

## **BERICHT DER KIRCHENLEITUNG**

über die Ausführung von Synodenbeschlüssen

der 13. Tagung der Elften Kirchensynode:

- Beschluss Nr. 5:
- Beschluss über den Entschließungsantrag zur Analyse der Erfahrungen mit den doppischen Haushalten der Kirchengemeinden in den Pilotregionen aus dem Erprobungsjahr und zur Prüfung der Notwendigkeit einer Verbesserung der Finanzausstattung der Kirchengemeinden vor dem Hintergrund der Analyse.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 05.02.2016
<b>hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4916-2016 (Ht)

**Beschluss der Kirchensynode:**

Folgender Entschließungsantrag wird beschlossen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erfahrungen mit den doppischen Haushalten der Kirchengemeinden in den Pilotregionen aus dem Erprobungsjahr zu analysieren und die Notwendigkeit einer Verbesserung der Finanzausstattung der Kirchengemeinden vor diesem Hintergrund zu prüfen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Seit Einführung der Doppik für Kirchengemeinden und Dekanate in zwei Kassengemeinschaften am 01.01.2015 ist noch kein für eine repräsentative Beurteilung erforderlicher Zeitraum zurückgelegt worden. Grundsätzlich führt die Doppik nicht zu finanziellen Mehrbelastungen der Kirchengemeinden. Vielmehr wird die Notwendigkeit finanzieller Vorsorge insbesondere für den Gebäudeunterhalt „nur“ transparenter und damit auch die Analyse der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden hierzu wichtiger.

Bei der Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (SERL), die der Hintergrund der wiederholt geäußerten Befürchtungen ist, die Kirchengemeinden würden durch die Doppik in defizitäre Haushalte getrieben, ist relativierend zu berücksichtigen:

Bei der Berechnung der Zuführungsbeträge werden Sonderposten gegengerechnet. Das bedeutet, Kirchengemeinden werden ausschließlich mit dem auch bisher in der Regel zu erbringenden Eigenanteil bei Baumaßnahmen belastet, nicht aber mit dem gesamtkirchlichen Zuschussanteil.

Die SERL-Bildung ist in der Haushaltsordnung als Sollregelung ausgestaltet. Damit ist die Bildung zwar grundsätzlich verpflichtend, aber Ausnahmen sind rechtlich zulässig. Es wird damit vermieden, dass Kirchengemeinden, die hierzu nicht oder nur unter nicht mehr zu vertretenden Einschränkungen in der Lage sind, durch diese Verpflichtung bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags blockiert werden. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn für unabwiesbare Aufwendungen oder unverzichtbare andere zweckgebundene Rücklagen Finanzmittel bereits gebunden sind und daher nicht für die Ansammlung in der SERL im eigentlich erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Die neue kirchliche Haushaltsordnung schreibt auch vor, dass Rücklagen nur in der Höhe gebildet werden können, wie entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel verfügbar sind. Unrealistischen Rücklagengrößenordnungen wird damit vorgebeugt.

Die SERL-Bildung kann auch nicht zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Kirchengemeinde führen, denn es findet kein Entzug an Finanzmitteln statt. Vielmehr werden lediglich Finanzmittel für Bauunterhaltung vorgemerkt. Sollten Rechtsverpflichtungen zu finanzieren sein, haben diese im Zweifel Vorrang vor der Rücklagenzuführung. Überschuldung beschreibt einen bilanziellen Zustand, in dem die Verbindlichkeiten die Gesamthöhe der Vermögensgegenstände (Aktivseite der Bilanz) übersteigen. Das Reinvermögen („Eigenkapital“ auf der Passivseite) ist dann rechnerisch negativ. Ein solcher Fall ist höchstens dann (theoretisch) denkbar, falls eine Kirchengemeinde sehr hohe Verbindlichkeiten aus Baudarlehen besitzt, über keine nennenswerten Rücklagen mehr verfügt und gleichzeitig die Gebäudebuchwerte nur noch äußerst gering bilanziert werden. Im Regelfall ist von einer solchen Konstellation nicht auszugehen. Falls sie dennoch eintreten sollte, wäre sie nicht Folge der neuen Regelungen zur Bildung der SERL, sondern Folge

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 05.02.2016
<b>hier: Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4916-2016 (Ht)

des Ressourcenverbrauchs. Denn wegen des Grundsatzes der Finanzmitteldeckung der Rücklagen würden einer SERL erst gar keine weiteren Mittel zugeführt werden können, wenn nicht mehr ausreichend Finanzanlagen oder Liquidität hierfür vorhanden ist.

Die Kirchenleitung wird selbstverständlich die weitere Entwicklung der kirchengemeindlichen Finanzen und insbesondere die mit der Doppik verbundenen neuen Erkenntnisse zur Finanzlage und zu den für Bauunterhaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im Auge behalten.

Mit Zustimmung der Kirchensynode hat die Kirchenleitung in den letzten Jahren mit den Haushaltsvorlagen und Haushaltsabschlüssen vorsorglich eine gesamtkirchliche Rücklage angesammelt („kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage“ mit einem geplanten Stand von rd. 25 Mio. Euro Ende 2016), um zu einem späteren Zeitpunkt in die Lage versetzt zu werden, ggf. festgestellten strukturellen Aufstockungsbedarf bei der Bauunterhaltung mindestens mittelfristig abfedern zu können. Gegenwärtig ist allerdings noch kein Erkenntnisstand erreicht, der die Verwendung der Mittel nahelegt.

Weitere mit der Doppik verbundene wesentliche Implikationen für die Finanzausstattung bzw. für die subjektive Wahrnehmung der Finanzlage der Kirchengemeinden sieht die Kirchenleitung nicht. Die Kirchensynode hat im Herbst 2014 die Grundzuweisung für die Kirchengemeinden grundlegend überarbeitet. Diese Neuregelung wird seit 01.01.2016 in drei Stufen umgesetzt. Die Kirchenleitung sieht daher zurzeit keine Veranlassung, die allgemeine Finanzausstattung der Kirchengemeinden aus grundsätzlicher Perspektive erneut zu untersuchen.

**Federführung:** OKR Hinte